

**Zeitschrift:** Lenzburger Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg  
**Band:** 34 (1963)

**Artikel:** Versuch einer Reform der aargauischen Stadtschulen zur Zeit der Helvetik  
**Autor:** Jörin, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-918260>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

VERSUCH EINER REFORM  
DER AARGAUSCHEN STADTSCHULEN  
ZUR ZEIT DER HELVETIK

(1. TEIL)

von ERNST JÖRIN

---

Vom Stapferschen Geiste

*Vorbemerkung*

Philipp Albert Stapfer gehörte zu jenen prominenten Helvetikern (als Partei Republikaner geheißen), die nach dem Umsturz von 1798 sich berufen fühlten, für das in Helvetien neu aufzurichtende Gemeinwesen Talente und Tatkraft einzusetzen, in der Hoffnung, einen Vernunftstaat, einen Idealstaat nach ihren philosophischen Erkenntnissen und liberalen Grundsätzen aufbauen zu können, allerdings unter Hintansetzung der bisherigen Entwicklung des bloß historisch Gewordenen.

Helvetien war also zu einem großen Experimentierfeld ausersehen, das den Glauben an Fortschritt und Perfektibilität des Menschen bestätigen sollte. In Stapfers Worten: Dann erst, wenn der Versuch der allseitigen Kultur mit einem ganzen Volke, vermittelst seiner Verfassung, aller seiner Anstalten und des Zusammenwirkens seiner Edlen wird unternommen und von den Umständen begünstigt, ausgeführt sein: wird es erlaubt sein zu urteilen, ob eine immer steigende Veredlung des Menschengeschlechts im Plane der Vorsehung lag.

Was damals die Republikaner als ideale Bauleute einer neuen Schweiz getan und gewollt haben, das gehört unstreitig zum Unvergänglichen der Helvetik. Aber dieses ideale Bild hat seine Kehrseite: Die Republikaner entpuppten sich auf der politischen Bühne eher als Jünger Machiavellis, denn als strenge Kantianer, die sie größtenteils waren. Sie forderten die alleinige Macht im Staate, in der Besorgnis, ihre Ideale sonst nicht verwirklichen zu können. Jahrelang und fast unbegreiflich eigenwillig kämpften sie um ihr oligarchisches Ideal und den Einheitsstaat, die beide für sie untrennbare Ziele waren, und schraken vor Intrigen und Gewaltanwendung nicht zurück, ohne dauernden Erfolg zu haben.<sup>1</sup>

*Allgemeine Anmerkung.* Um hier Wiederholungen vermeiden zu können, sei auf den einleitenden Teil zu «Lenzburg und das Lehrerwahlrecht zur Zeit der Helvetik» in den Lenzburger Neujahrsblättern 1960 verwiesen.

<sup>1</sup> Republikaner (Vertreter von Bildung und Besitz) und Patrioten (Demokraten) wünschten eine Verfassungsrevision und waren einig in der Anerkennung der Menschenrechte, der Einheit der Republik und des Repräsentativsystems. Aber in der

Von Stapfers Anteil am helvetischen Aufbauwerk soll hier noch besonders die Rede sein; denn die nachfolgend beschriebenen Schulreformen können nur aus dem Geist und Wirken des Ministers der Künste und Wissenschaften (1798–1800) verstanden werden.<sup>2</sup>

Minister Stapfers Kulturprogramm, das ihm offenbar seit seinem Amtsantritt (Juni 1798) in groben Zügen vor Augen schwebte, lässt sich in seinen Hauptzielen auf den gemeinsamen Nenner bringen: Erziehung! Sein Erziehungswerk als Ganzes umfaßte zur einen Hälfte die physische und intellektuelle Erziehung, zur andern Hälfte die sittlich-religiöse Erziehung.

### *Das helvetische Staatskirchentum*

Das aufgeklärte Denken stellte angesichts des bisherigen eigenartig Ineinandergreifens von Staat – Kirche – Schule vor Probleme, die nach einer Lösung des in der Schwebe befindlichen Verhältnisses von Staat und Kirche drängten. Die Verfassung (Artikel VI) legte eine Trennung von Kirche und Staat nahe, und das Direktorium schwankte anfänglich, ob es die Trennung in die Hände nehmen solle oder nicht. Minister Stapfer, der in den meisten Kirchensachen als *Spiritus rector* anzusehen ist, war ursprünglich, gleich seinen Gesinnungsfreunden, für die Trennung (die Kirche eine Privatgesellschaft). Aber jetzt kam eine Trennung für ihn nicht in Frage, weil seine kulturpolitischen Pläne ein aufgeklärtes Zusammenwirken von Kirche, Staat und Schule voraussetzten und insbesondere die Mithilfe der Geistlichen unentbehrlich machten. Aber auch abgesehen von Stapfers hochfliegenden Zielen, lag die Wiedernäherung der Kirche an den Staat durchaus im Interesse der beiden, besonders der Kirche, die auf sich allein angewiesen, wohl der Zerrüttung oder gar dem Chaos verfallen wäre. So unternahm man es denn, die Kirche (katholischer und protestantischer Konfession) dem Staate aufs neue einzugliedern und in helvetischem Geiste, d. h. im Geiste der Aufklärung, zu organisieren. Damit kam das helvetische Staatskirchentum in Gang, das aber keineswegs identisch war mit der innigen Vereinigung des Staates mit der Kirche des Ancien Régimes. Überhaupt blieb während der Helvetik das Verhältnis von Kirche und Staat unab-

Frage: Oligarchie oder Demokratie? schieden sich die Geister. Dieser Zwiespalt führte zum Staatsstreich der Republikaner vom 7. August 1800, der die Auflösung der mehrheitlich aus Demokraten zusammengesetzten Räte zur Folge hatte, den Urhebern des Gewaltakts aber für ein Jahr zur (illegalen) Diktatur verhalf.

<sup>2</sup> In feinsinniger, sehr einsichtiger Weise weist Adolf Rohr (Von den geistigen Voraussetzungen für Phil. Alb. Stapfers helvetischen Erziehungsplan in Argovia 1960, pag. 227ff.) auf die Kontinuität hin der tiefgründigen Gedankenwelt Stapfers aus der Zeit seiner akademischen Tätigkeit im Dienste Altberns zum Erneuerungswerk des helvetischen Ministers für Künste und Wissenschaften.

klärte und kehrte schließlich wieder zum alten Staatskirchentum zurück. Das entsprach freilich nicht Staphers Absichten; nach Stapfer sollte die helvetische Kirche ein Durchgangsstadium sein zu einem freieren Zusammenbestehen von Staat und Kirche.<sup>3</sup> Darum hatte er sich bemüht, der Kirche mehr Freiheit und Eigenständigkeit zu verschaffen, allerdings ohne Erfolg.<sup>4</sup>

### *Organisation der Staatsschule*

Das Schulwesen sollte ein Eckstein des helvetischen Neubaus werden, und die Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts stand obenan im Stapherschen Kulturprogramm. Überraschend schnell gelang es dem Minister – er war ein großer Organisator, weniger ein schöpferischer Geist –, die organisatorische Grundlage hiezu zu schaffen. Das Schul-

<sup>3</sup> In seiner Rechtfertigungsschrift «Einige Bemerkungen über die Religion und ihre Diener in Helvetien» (anfangs 1800) will Stapfer nur noch drei Aufgaben dem Staate vorbehalten: die Verwaltung der geistlichen Güter zur Bestreitung der Kultuskosten, Nichtauflösung der seitens der Kirche unentbehrlichen Sittenzucht und Anhalten der Religionslehrer zur Erfüllung ihrer Berufspflichten. Änderungen in Organisation, Lehrform und Rituale, sollen dem Staate verwehrt sein; doch wird von einer aufgeklärten Staatsverwaltung erwartet, daß sie durch sanften Druck, ohne jeden Zwang, die Religionslehrer für beide Kirchen immer wohltätiger und nützlicher zu machen suche. – Nach Paul Wernle, *Der Schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik 1798/1803*, II. 22 (künftig zitiert: Wernle).

<sup>4</sup> Von den durch das neue Verhältnis zwischen Staat und Kirche bewirkten Maßnahmen sei hier nur wenig angeführt. Zu einem etwas innigeren Zusammengehen von Kirche und Staat sollte das Fortbestehen des Bettages als Nationalfeiertag beitragen (nur 1798 zustande gekommen). Ein Gebet für die Obrigkeit wurde entworfen, worin Gott für die Wiederherstellung der Menschenrechte gedankt wird. – Freizügigkeit und Wahlfähigkeit der Geistlichen wurde liberaler gestaltet. Besonders wichtig aber war, daß die Besetzung der Pfarreien gemäß vehementer Befürwortung Staphers und dem Wunsche der Pfarrer gemäß, in der Hauptsache den Verwaltungskammern übertragen wurde. Im übrigen blieben Hierarchie in den katholischen Kantonen und Organisation der reformierten Kirche unangetastet. – Bekanntlich wurden die Kirchen während der Helvetik wenig rücksichtsvoll behandelt; aber manches war weniger kirchenfeindlich, als es aussah. Dies gilt z. B. von der Aufhebung der Zehnten; daher der Staat schon im August 1798 beschloß, für den Ausfall bisherigen Einkommens der Geistlichen aufzukommen. Gewaltsam war das Vorgehen gegen die Klöster, und die Begründung dieser und anderer Maßregeln aus der neuen Welt- und Staatsauffassung vermochte nicht, das starke Mißtrauen der Katholiken zu zerstreuen. – Am Ausschluß der Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht, sowie an der Besiegung der Sittengerichte war die Verfassung schuld; aber die zuständigen Behörden haben trotz allem Sturmlaufen wider diese z. T. ungerechten Maßnahmen keine Abhilfe geschaffen.

Ehe die neue Staatskirche sich konsolidiert hatte, begann langsam die rückläufige Bewegung (seit dem Sturz Laharpes). Es ist Staphers großes Verdienst, die Rechte der Kirche und Geistlichkeit, soweit es Verfassung und Gesetz zuließen, unermüdlich gewahrt zu haben.

wesen Helvetiens wurde streng zentralistisch organisiert gemäß Direktorialdekret vom 24. Juli 1798. Dessen wichtigste Bestimmung betraf die Einsetzung von kantonalen Erziehungsräten (mit Lehrerwahlrecht) und von Bezirksinspektoren, durch die der Minister geeignete, aus den verschiedensten Berufen stammende Aufsichtsorgane und Mitarbeiter gewann. Damit wurde – stillschweigend – der Staat zum alleinigen Inhaber der Schulhoheit und Schulaufsicht (auch über die Privatschulen). Die Schule wird Staatsanstalt und des ehemaligen kirchlichen Charakters entkleidet. Es schien beinahe so, als ob die Geistlichen aus der Schule verdrängt werden sollten. Dazu kam, daß sich Stapfer im Dekret vom 24. Juli mit der Schulaufsicht innerhalb der Gemeinden nicht oder noch nicht befaßt hatte. Aber es war ein Mißverständnis, daraus zu schließen, die Pfarrer sollten auch hier ihren Einfluß verlieren. Dem war gar nicht so. Gewiß wollte Stapfer den Trennungsstrich zwischen Schule und Kirche deutlich gezogen wissen; aber das hieß nicht, die Geistlichen vom Schulwesen fernhalten; im Gegenteil, der Minister wußte am besten, daß vorderhand ein gedeihlicher Fortgang in der Jugendbildung ohne sie kaum möglich wäre. Darum ging er, auf Grund des eben durch sein Bemühen entstandenen neuen Treueverhältnisses zwischen Kirche und Staat, darauf aus, die Geistlichen zur Mitarbeit am Erziehungswerk ausgiebig heranzuziehen, wenn nicht als Diener der Kirche, so doch als Diener des Staates oder als Jugendfreunde.

Das zeigt deutlich Stapfers *Zuschrift an die Religionslehrer Helvetiens*, vom 30. Oktober 1798, kurz vor der Wiedereröffnung der Landschulen. Hier ladet der Minister die Pfarrer öffentlich ein, wie bis anhin innerhalb ihrer Gemeinde das Schulwesen zu überwachen. Sie seien berufen, Achtung gegen Sittlichkeit und Religion den Kindern schon frühe einzupflanzen; sie sollten aber auch die Gemeindeangehörigen aufmuntern, ihre Kinder nicht der Verwilderung preiszugeben. Er lädt die Geistlichen weiter ein, die Schulen wie bisher zu besuchen und fortzufahren mit den Religionsunterweisungen – doch dabei Sanftmut und Milde zu beobachten. Stapfer erwartet aber von den Pfarrern noch mehr: sie sollen sich mit der neuen pädagogischen Literatur befassen, auch etwa Privat-, Abend- und Sonntagsschulen gründen oder auch junge Leute zu künftigen Schulmeistern bilden. Es wird ihnen weiter angekündigt, daß ihnen in Zukunft der Religionsunterricht übertragen wird – aus den Händen der Schulmeister, die dieses Fach bis jetzt weit hin, ganz oder teilweise, erteilt hatten.

### *Erziehungsplan für Helvetien*

Erziehung zum Menschen und Bürger – das ist das unteilbare Ziel, das Stapfer der Erziehung setzt. Erziehung zum Menschen, d. h. zur Voll-

kommenheit, zur Humanität – oder, wie sich Stapfer selbst knapp und prägnant ausdrückt: Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden. Daneben stellt Stapfer sein staatsbürgerliches Ziel auf. Denn «kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters zum Hauptzweck der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ansehen öffnet».

In seinen verschiedenen Formulierungen des Bildungsziels betont Stapfer bald die Bildung zum Menschen, bald mehr die zum Bürger, ohne das eine dem andern über-, bzw. unterzuordnen.

Der Bildungsgang wird sich nach Stapfer in zwei Stufen entwickeln. Die erste Stufe, der bürgerliche, für Arme unentgeltliche Unterricht wird alle Volkssklassen umfassen und sich nach Ort, Hilfsmitteln und Fähigkeit der Lehrer von den Elementar- oder Landschulen bis zu vollkommenen Realschulen in den Kantonshauptstädten erweitern und sich nach Umständen mit Industrieschulen verbinden. Es war ein Verdienst Stapfers, daß er der Förderung der Volksschule den Vorrang einräumte.

Die zweite Stufe ist der gelehrten Bildung gewidmet, durch welche die ausgezeichneten Köpfe ausgebildet und in den Stand gesetzt werden können, dem Staate in irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten als Ärzte, Rechtsgelehrte, Sittenlehrer, Beamte, Künstler, Ingenieure usw. zu dienen. Die gelehrte Bildung erfolgt in zwei Teilstufen. Auf der unteren Stufe sollen die Vorkenntnisse erworben werden, und zwar in den sogenannten Gymnasien, wo allerdings zum Teil die nämlichen Gegenstände gelehrt werden wie in den Bürgerschulen, aber wissenschaftlich behandelt, aus ihren Gründen hergeleitet, und mit mehr Sorgfalt erläutert. Stapfer flieht hier eine ernste Mahnung ein: «Unglaublich viel an Zeit und Kraftaufwand wird dereinst gewonnen werden, wenn aus jenen Vorschulen oder Gymnasien alle Lehrbegriffe und Übungen verbannt sein werden, die nicht bloß vorbereitend sind, und wenn alle angewandten Wissenschaften für den höheren Unterricht einer Central-schule aufbewahrt werden.»

Diese einzige Zentralschule, als Vereinigung von Universität und Polytechnikum gedacht, war ein Lieblingsgedanke Stapfers. Er hielt dieses Institut «für das wirksamste Mittel zur gänzlichen Zerstörung des Föderalismus und zur reellen Einführung unserer Konstitution; es würde uns in den Augen aller Menschenfreunde heben und unserer Revolution einen Charakter von durchgedachter Planmäßigkeit und humarer Philosophie geben, die ihr die Achtung aller Freunde der Aufklärung und der Kulturfortschritte unseres Geschlechts abgewönne.»

«Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immer fort bestehenden einzelnen Völkerschaften und der Stappelort der Kultur der drei gebildeten Völker sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.»<sup>5</sup>

Gegenüber der intellektuellen und fachlichen Ausbildung betont Stapfer mit Nachdruck die Notwendigkeit der sittlichen Erziehung. «Denn mit allen diesen Anstalten zur technischen Bildung unserer Mitbürger muß der moralische Unterricht gleichen Schritt halten. Kräfte werben, entwickeln, üben, Fähigkeiten nähren, Fertigkeiten erzeugen, reicht zur Ausbildung des Menschen nicht hin. Es muß auch für den guten Gebrauch dieser geschärfsten Werkzeuge, für die wohltätige Richtung jener Kräfte gesorgt werden. Bildung ohne Veredlung ist nur die Hälfte der Erziehung. Nebst Unterrichts- und Bildungsmitteln sind Anstalten zur Entwicklung und Schärfung des sittlichen Gefühls nicht weniger notwendig.» – Von dieser sittlichen Erziehung handelt gesondert der letzte Abschnitt.

### *Die Stapfersche Volksschule*

Der bekannte Volksschulgesetzesentwurf vom 25. Oktober 1798 ist eines der schönsten Erzeugnisse des helvetischen Geistes. Dieser Volkschulentwurf ist zeitgebunden und zugleich der Zeit vorauseilend. Zeitgebunden: Als Ganzes ist es Stapfers eigenes Werk; alle Einzelbestimmungen dagegen sind eine scharfsichtige, weitblickende Auslese aus alle dem, was die Aufklärungspädagogik des 18. Jahrhunderts erprobt oder in Projekten erdacht und geäußert hatte. Der Zeit vorauseilend: Die seitherige Entwicklung hat gezeigt, daß Stapfers Volksschule – bis auf etwelche Übertreibungen – keine Utopie war. Schon Stapfer hat für

<sup>5</sup> Stapfer wünschte, die Gesetzgeber würden die Notwendigkeit eines Nationalinstituts der Künste und Wissenschaften anerkennen und dem Direktorium die zur Verwirklichung nötige Vollmacht erteilen. (12. Februar 1799.) Die Räte verschoben die Sache auf die lange Bank und aus der helvetischen Hochschule wurde nichts. Nunmehr erlahmte in Stapfer auch das Interesse für die Mittelschulen.

Unermüdlich und in selbem Geist wie für die Jugendbildung hat sich Stapfer auch für allgemeine Volksbildung eingesetzt. Daran erinnern z. B. das helvetische Volksblatt, die literarischen Gesellschaften in Luzern und andern Städten, das Bemühen um eine Nationalbibliothek und Nationalarchiv, der Plan zu einem Nationalmuseum und botanischen Nationalgarten. – Mit diesem bloßen Hinweis auf ein wichtiges Arbeitsfeld des Ministers müssen wir uns hier begnügen.

seine Forderungen den Anspruch auf Verwirklichungsfähigkeit erhoben; aber er wußte wohl und gab es auch ohne weiteres zu, daß einstweilen nur ein Teil realisierbar sei, alles übrige in die Zukunft weise. Hier mögen nur jene Bestimmungen des Entwurfs näher berührt werden, aus denen Stapfers Geist und Absichten am deutlichsten zu erkennen sind.

Ziel: Stapfer leitet seinen Entwurf mit Ziel und Bestimmung der Elementarschulen (Primarschulen) ein. Alle Kinder beiderlei Geschlechts sollen ihre Rechte und Pflichten kennen lernen und befähigt werden, sich einem Berufe zu widmen, der sie ihren Mitbürgern nützlich macht. Diesem schlichten bürgerlichen Bildungsziel wird das ideale Bildungsziel der allgemeinen Menschenbildung hinzugefügt, das für den Republikaner Stapfer so charakteristisch ist, daß es hier im Wortlaut folgen möge. «Im besonderen sollen diese Schulen den Klassen zugute kommen, die am zahlreichsten sind und bestimmt sind für die täglichen Arbeiten des Landbaus und der Industrie; sie sollen für die Tugenden gebildet werden, die den Menschen würdig und empfänglich machen des wahren Glücks, ihnen die Mittel geben, im Dunkel ihres Lebens die Würde des freien Menschen mit der unvermeidlichen Abhängigkeit zu versöhnen, in welcher der von seiner Arbeit lebende sich befindet, und auch in die allergewöhnlichsten Arbeiten ein Verständnis und eine Tätigkeit bringen, die ihre Last versüßen und ihren Preis erhöhen» (vom Direktorium gestrichen).<sup>6</sup>

An anderer Stelle (im Abschnitt über Lehrplan und Methode) wiederholt Stapfer seine Zielangabe für den bürgerlichen Unterricht, aber unter starker Betonung staatspolitischer Rücksichten. Der Zweck der Elementarschulen ist hienach dreifach: 1. Vermittlung der Kenntnisse, die nötig sind, um seine Pflicht zu erfüllen. 2. Entwicklung der geistigen und physischen Kräfte und industriellen Fähigkeiten, die jeder vervollkommen wird in der Laufbahn, in die er durch Verhältnisse und Bedürfnisse oder seine Neigung getrieben wird. 3. Entfachen der Liebe zur Tugend und zu den republikanischen Prinzipien. «Auf diese Weise umfaßt die elementare Erziehung den ganzen Menschen und übergibt ihn so der Gesellschaft, daß diese es wagen darf, ihm in der Ausübung der politischen Rechte die Interessen anzuvertrauen, die ihr so sehr am Herzen liegen.»

Lehrplan. Vorausgeschickt sei, daß jede Schule in drei Klassen geteilt wird: I. Klasse vom vollendeten 6. bis zum 8. Altersjahr, II. Klasse vom 8. bis 13. Altersjahr, III. Klasse vom 13. bis ? (Dreiklassensystem). Der Übertritt von einer Klasse in die andere oder der Austritt aus der Schule erfolgt nach genau vorgeschriebenem Examen, zu denen auch

<sup>6</sup> So würde wohl das heutige soziale Empfinden sich in einem Schulgesetz nicht ausdrücken.

Zöglinge von Privatschulen zugelassen werden. Dem hohen Lehrziel entspricht ein umfassender Lehrplan. Als Lehrfächer treten auf: Sprechen, Lesen und Schreiben in der Muttersprache, französische Sprachlehre (für die deutsche Schweiz), Rechnen, Naturgeschichte, Geschichte, Geographie, Feldmessen, Mechanik, Prinzipien der Arithmetik und Geometrie, Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre, Buchhaltung, Handel, Briefschreiben; erste Begriffe vom Ackerbau, Hauswirtschaft, Verfassungslehre, Moral und Religion, Zeichnen, Musik, Spiele und Turnen, militärische Übungen, Schwimmen, Handfertigkeit.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Lehrpensa. I. Klasse: Sprechen, Lesen und Schreiben in deutscher Sprache; Elemente der französischen Sprache; Addieren, Subtrahieren, die ersten Begriffe der Geographie; Benennung der gebräuchlichsten Objekte der Naturgeschichte und der Künste und Handwerke. Der Lehrer wird die Schüler eine Sammlung von Tugendbeispielen lesen lassen und den moralischen Sinn wecken, bilden und stärken. Körperliche, diesem Alter und der Gesundheit zuträgliche Übungen werden die Spiele dieser Schule sein und als wesentlicher Teil dieser ersten Erziehung betrachtet werden.

Die Schüler im Alter von acht Jahren können in die zweite Klasse überreten, wenn sie geläufig lesen und nach Diktat korrekt schreiben können; wenn sie die Fundamentalregeln des Französischen kennen, sowie die beiden ersten Spezies im Rechnen, angewendet auf die gangbarsten Münzen, Gewichte, Maße; wenn sie imstande sind, die Namen von Natur- und industriellen und handwerklichen Produkten in die andere Sprache zu übersetzen; wenn sie in einer der beiden Sprachen auswendig hersagen und einige einfache Gedichte rezitieren können, die die Liebe zur Tugend, die Reinheit der Sitten und die Hingabe fürs Vaterland wecken – nach einer vom Direktorium zur veranstaltenden Sammlung.

II. Klasse: zu dem bisherigen Programm kommen die beiden andern Spezies der elementaren Arithmetik, einige Anfangsgründe des Zeichnens, der Musik, des Ackerbaus, der Hauswirtschaft, der auf Moral gegründeten Religion und der helvetischen Konstitution. Sodann Spiele, die den wachsenden Kräften noch besser entsprechen. Übertritt in die folgende Klasse wiederum nach entsprechender Prüfung.

Für die Mädchen vom 10. bis 15. Altersjahr wird es eine besondere zweiklassige Schule geben: Hauswirtschaft mit größerer Ausdehnung, Elemente des Gesangs, Frauenarbeiten und Erläuterungen eines Leitfadens über weibliche Pflichten, Betätigungen und Wesenszüge (qualités).

III. Klasse: Fortsetzung der begonnenen Studien. Dazu: Anfänge in Feldmeßkunst, Mechanik, Handel, Buchhaltung; einige Belehrungen über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln (besonders für die arbeitende Klasse). Weiterhin: Grundlinien der Arithmetik und Geometrie und ein vollständigeres System der Moral und Religion, Anleitung zum Aufsetzen von Briefen und anderen Aktenstücken und Kenntnis wenigstens der dabei gebräuchlichsten Formen. Das Direktorium wird zu diesem Zweck einen Briefsteller verfassen lassen sowie ein Bürgerbuch, enthaltend: 1. eine Sammlung von Zivil- und Strafgesetzen; 2. einen Abriss der Pflichten eines Aktivbürgers und über die Funktionen in Ämtern, die er allenfalls bekleiden wird; 3. erste Prinzipien der Konstitution, der Moral und Religion. Endlich: Turnen nach Gutsmuth und Veitz und andere gymnastische Übungen; militärische Übungen unter Leitung eines Offiziers der Nationalgarde; Schwimmen je nach Lokalität und unter besonderer Aufsicht.

Ein Teil der Unterrichtszeit wird nützlicher Handarbeit gewidmet in methodischer Verbindung mit der geistigen Arbeit nach einer noch abzufassenden Anleitung. – Das



*Philipp Albert Stapfer*  
(1766–1840)

aus „Lebensbilder aus dem Aargau“ (Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau)

Zum Unterricht gehören ferner: Besuch von Manufakturen, Werkstätten, Gefängnissen, Spitätern. Zur weiteren Bildung: Sammlung von Ackergeräten und Maschinen für jede Schule; Dorfbibliotheken, Mustergärten. Für die Mädchen vom 10. bis 15. Altersjahr wird es eine besondere zweiklassige Töchterschule geben, für Hauswirtschaft, Singen, Frauenarbeiten (das Direktorium sah von dieser Töchterschule ab).

Les extrêmes se touchent – wird man sagen, wenn man sich den notdürftigen, eintönigen Lernstoff der herkömmlichen Schule neben die Reichhaltigkeit des Stapherschen Lehrplans hält. Zu diesem wahrhaft encyklopädischen Unterricht seien nur zwei Bemerkungen angebracht:

1. Der Staphersche Schulplan leidet an Überbürdung der Kinder. Werden diese durch die Fächerfülle und Überfütterung mit Wissensstoff nicht Schaden nehmen an ihrer Seele? Eine Schule, wie die vorgeschlagene, die dem Rezept des Amos Comenius (1592–1670) nachleben will, nämlich allen alles lehren will, ist eine Utopie, sofern wenigstens nicht alles wieder auf ein Auswendiglernen hinauslaufen soll, was doch gar nicht in der Absicht Staphers lag. 2. Das Staphersche Schulprojekt leidet auch an einer Überschätzung der geistigen Fähigkeiten des Schulkindes, einem Kapitalfehler des 18. Jahrhunderts. Die geplante Elementarschule entspricht – soweit feststellbar – unserer heutigen aargauischen Sekundar- oder auch Bezirksschule. Stapher hat in seiner Schule lauter Musterschüler vor sich, nach einem Einheitsmodell geschaffen, die sein Programm harmonischer Ausbildung spielend bewältigen. Verschiedene Anforderungen übersteigen entschieden Verständnis und Aufnahmefähigkeit unserer Primarschüler. Wie sollen sich z. B. die Knaben vom 13. Jahre an die Prinzipien der Arithmetik, der Geometrie und Mechanik und des Feldmessens mit Nutzen aneignen können, sofern die klingenden Fächernamen nicht leeren Schall bedeuten? Auch der Fremdsprachunterricht bedeutet eine Überforderung. Zwar hat der Gedanke etwas Bestechendes, unsere Kinder von Anfang an neben der Muttersprache das Französische, bzw. das Deutsche im Welschland und beide übrigen Landessprachen in der italienischen Schweiz erlernen zu lassen. Stapher ließ sich hier offenbar stark von staatspolitischen Motiven leiten: die Bürger der einen und unteilbaren Republik sollen sich auch sprachlich gegenseitig verstehen können, so daß die Sprachunterschiede unseres Landes inskünftig kein wesentliches Hindernis mehr für die politische Einheit bilden.

Unbestreitbar leiden auch unsere heutigen Schulen an Erbübeln aus der Aufklärungszeit, an Überlastung und Überschätzung der Kinder.

Direktorium wird die Verteilung der Arbeiten sowie die Stundenpläne vorschreiben und den Unterricht vereinfachen und vertiefen, ohne die Arbeiten des Feldbaus, der Gewerbe und Künste zu beeinträchtigen, an denen die Jugend Anteil nehmen soll.

Daher der laute und eindringliche Ruf besonnener Reformer nach Abbau und Vertiefung.<sup>8</sup>

Methode. Stapfer versprach sich Wunder von der Methode: «Fertigkeiten, zu deren Erlangung, Kenntnisse, zu deren Einsammlung ehemals ein ganzes Leben erforderlich waren, erwirbt man jetzt in Tages- oder Monatsfrist. Aus Lagranges oder Laplaces Hörsaal geht jetzt in kürzerer Frist und mit weniger Kraftaufwand ein trefflicher Algebraist hervor als ehedem aus des besten Mathematikers Schule der gemeinste Rechner» (Anrede in Luzern 1799). Dieser Optimismus erklärt das große Interesse Staphers für methodische Fragen, z. B. auch das verdienstvolle Verständnis für Pestalozzis damalige Bestrebungen. In seinem Schulentwurf schreibt der Minister den Lehrern einen streng psychologischen Entwicklungsgang im Unterricht vor. Die geistigen Fähigkeiten sollen hervorgelockt, geübt und vervollkommen werden in der Reihenfolge, welcher die Natur in ihrer Entwicklung folgt. Da Gedächtnis und Wahrnehmung vor der Einbildungskraft und dem Verstand tätig sind, Reflexion und Kombination den Gebrauch der Vernunft vorbereiten und herbeiführen sollen, so wird der Unterricht diesem Gang der Natur folgen und der Aufmerksamkeit und der Arbeit des Schülers die Kenntnisse, die ihm mitgeteilt werden sollen, nur nach und nach und in dem Maße darbieten, als er sie begreifen und verarbeiten kann. Es wird daher der Unterricht zuerst die Objekte der Sinneswahrnehmungen und des Gedächtnisses vor dem Schüler Revue passieren lassen. Dann wird er sich um die Pflege der Einbildungskraft und des Verstandes bemühen und nicht eher zu den Ideen und den Belehrungen, die die Fertigkeit der Vernunft erfordert, ansteigen, als bis ihr Gebrauch durch das Spiel der Fähigkeiten: der Kombination, der Reflexion und Imagination angebahnt sein wird.

Das war gegenüber der trostlosen Gedächtnistortur und dem mechanischen Lesenlernen des herkömmlichen Unterrichtsbetriebs etwas Neues, Revolutionäres. Stapfer ist hier Vertreter der naturgemäßen Pädagogik, die die von der Anschauung ausgehende und zur Selbständigkeit führende, geistfördernde Bildung der menschlichen Seelenkräfte bezweckt. Diese sogenannte formale Bildung ist die erworbene Kraft oder dasjenige, «was übrig bleibt, wenn man alles vergessen hat». Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese innere Gestaltung des Geistes weit wichtiger

<sup>8</sup> Schon ein Durchblättern des Aarg. Schulblattes der letzten Jahrzehnte zeigt, daß es Stürmer und Dränger gibt, denen die Staphersche, bzw. heutige Schule gegenüber der Entwicklung moderner Wirtschaft und Technik als veraltet erscheinen. Sie wollen nicht bloß für die Gemeinschaft, sondern vor allem durch die Gemeinschaft (Schülergemeinde, Gruppenunterricht usw.) erziehen und damit den gegenwärtigen Übeln (Überbürdung, Schülerpassivität, überbetonte Verstandeskultur, Mangel an Gefühls- und Charakterbildung, Vernachlässigung der ästhetischen Erziehung usw.) zum Verschwinden bringen.

ist als die bloße Vermehrung der Fächer und des Wissensstoffes (materiale Bildung).

Stapfers methodisches Bemühen geht also, wie er selbst sagt, darauf aus, «daß wir sie (die jungen Bürger) zur Selbständigkeit zu erziehen, sie zum Selbstdenken, Selbsturteilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung, kurz, zum Genuß eben der Vorzüge emporzuheben suchen, welche den Gebildetsten unter uns wahre Unabhängigkeit und mit frohem Selbstgefühl ächte Freiheit verschaffen». (Botschaft an die Gesetzgeber vom 28. November 1798.)

Nicht unerwähnt bleibe, daß die Verstandesbildung, die von der Aufklärung in den Schwerpunkt der Erziehung gerückt wurde, auch in Stapfers Schule stark betont wird, aber Kunstoffächer, wie Gesang und Zeichnen, nicht ausschließt.

Dem Direktorium gebührt das Verdienst, den Stapferschen Volkschulentwurf einigermaßen realisierbar gemacht zu haben. Von seinen Korrekturen (von Ochs) sei hier nur die wichtigste hervorgehoben; sie betrifft die Differenzierung des Elementarunterrichts, was eine Durchbrechung der Einheitsschule bedeutete. Darnach soll es inskünftig zweierlei Elementar- oder Bürgerschulen geben; untere und obere. 1. Untere Bürgerschulen: Lesen, Sprechen und Schreiben nach den Regeln der Muttersprache, Anfänge der Rechenkunst, der Geographie, der Vaterlandsgeschichte und der Moral, Erklärung der Staatsverfassung und Gesetze. 2. Obere Bürgerschulen (Realschulen), wo die Mittel dazu vorhanden sind; zu den eben genannten Fächern kommen: Geometrie, Feldmessung, Zeichnungskunst, die in Helvetien gebräuchlichen Sprachen, Land- und Hauswirtschaft, die nützlichsten Handwerke und Gewerbe, Buchhaltung, einige Belehrungen über die Verrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln und allenfalls zweckmäßige Leibesübungen. Wo die Lokalumstände es erfordern und die Mittel es erlauben, sollen Industrie- und Erwerbsschulen errichtet werden. Das Direktorium ließ seine Fassung des Gesetzesvorschlags als provisorische Verordnung und Wegleitung drucken samt den – vielfach interessanten – ministeriellen Instruktionen für die Erziehungsräte und Schulinspektoren. Der direktoriale Entwurf blieb in Kraft bis zuletzt – wenigstens auf dem Papier. Im übrigen wurde demselben recht ungleich nachgelebt. Der Aargau gehörte zu jenen Landesteilen, wo die zentrale Verordnung nach Möglichkeit und bis zum Schluß der Helvetik befolgt wurde. Die Beratungen der gesetzgebenden Räte über ein Volkschulgesetz verliefen resultatlos.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Noch nicht erwähnte, aber nennenswerte Einzelheiten aus dem Stapferschen Schulgesetzentwurf. *Schulpflicht* – ist nicht ausdrücklich festgelegt, aber irgendwie vorausgesetzt oder eingeschmuggelt. – *Strafbestimmungen*: widerspenstigen oder nachlässigen Eltern soll das Bürgerrecht entzogen oder sie sollen sonstwie bestraft werden

## *Sittlich-religiöse Erziehung*

*Einheit der Religion.* Erziehung zur Humanität war, wie wir sahen, das Bildungsideal Stapfers. Dabei fiel auf, wie nachdrücklich er die Notwendigkeit der sittlichen Erziehung betonte. Für Stapfer ist moralische Erziehung – zwar nicht bis zur Identität – zugleich religiöse Erziehung. Dieser sittlich-religiösen Erziehung will nun Stapfer eine ungewöhnliche Ausdehnung geben; sie soll über die Jugend hinaus das ganze Volk erfassen. Der Minister trug sich nämlich von Anfang an mit dem weitgespannten Plane, die helvetische Nation – neben oder über den bestehenden Konfessionen – auf eine freiere weltanschauliche Ebene zu heben, wo sich alle Parteien verstehen, alle Menschen als Träger der Vernunft und des Sittengesetzes einig gehen könnten. Wohlverstanden: es ging dabei nicht um eine neue Lehre, es handelte sich vielmehr um das alte, ursprüngliche Christentum nach der rein moralischen Auffassung des Königsberger Philosophen Kant.

Kant war von der geistigen Strömung, genannt Aufklärung, mächtig erfaßt. Gerade damals hat diese Bewegung den Ansturm erneuert gegen die Tradition der mittelalterlichen Welt und ihren Idealen mit den scharfen Waffen der Vernunft. Diametral entgegengesetzt ist die Blickrichtung der beiden Welten: die Tradition mit dem Blick nach oben – auf Gott, auf das Jenseits; die Aufklärung mit dem Blick auf den Men-

(vom Direktorium gestrichen). *Schulgründung:* Auf wenigstens 500 Einwohner ist eine Schule zu errichten mit je einer Abteilung für Knaben unter einem Lehrer und für Mädchen unter einer Lehrerin (von der Trennung der Geschlechter sieht das Direktorium ab). – *Schulökonomie:* Für arme Kinder ist der Schulbesuch unentgeltlich; sie werden sogar, je nach Bedürftigkeit aus dem Schulfonds unterstützt (gestrichen). Die Schulausgaben werden aus dem Schulfonds bestritten, sowie aus freiwilligen Beiträgen; allfällige Defizite deckt vorschußweise der Staat. Die vermöglichen Eltern haben den Schulmeister für Heizung und Unterhalt (?) der Schule zu entschädigen (alles gestr.). *Studienbrief* – Abgangszeugnis der Volksschule, das nach Absolvierung aller drei Klassen und erfolgreicher Schlußprüfung erworben wird (gilt auch für Zöglinge von Privatschulen). Dieser Studienbrief soll zur Ausübung der politischen Rechte, sowie zur Wahlfähigkeit zu einem öffentlichen Amt berechtigen. Das Direktorium wagt nicht, den Besitz politischer Rechte von der Schulbildung abhängig zu machen, nur die Wahl zu öffentlichen Ämtern. – *Freischüler* oder Zöglinge des Vaterlands = arme, aber fähige Schüler, die auf Kosten der Nation höhere Schulen besuchen dürfen. – *Schularzt* – ein vom Erziehungsrat ernannter Arzt wird die Kinder und Schullokale seines Bezirks vierteljährlich besuchen. – *Körperstrafe:* Stapfer will solche nur mit der größten Vorsicht anbringen lassen und nur dann zulassen, wenn alle anderen Besserungsmittel vom Lehrer erschöpft sind und die Strafen weder Schüler noch Lehrer erniedrigen. Die Regierung wird ein bezügliches Reglement abfassen lassen (gestr.). – *Meritensystem* – den Schülern sollen wöchentlich Plätze in den Schulbänken angewiesen werden, die sie nach Betragen und Geschicklichkeit verdienen. Die beiden ersten im Rang tragen an Sonntagen nach der betr. Woche ein Auszeichnungsmerkmal (gestr.). – *Schülerstaat:* Die Schüler einer stark besuchten Schule können sich als kleine republikanische Gesellschaft organisieren nach Art der

schen, das Diesseits. Die tiefe Kluft, die die gegensätzlichen Tendenzen trennt, wird aber gar nicht immer beachtet oder anerkannt und oft genug irgendwie überbrückt. Die in den Sattel gehobene, unfehlbare Vernunft durchbricht ihre Schranken und greift in den ihr fremden Bereich des Glaubens über: sie schafft sich eine Religion aus eigener Erkenntnis, gleichsam aus eigener Offenbarung, d. h. eine Religion aus angeborenen Ideen, aus dem ins Herz geschriebenen Gesetz. Diese allgemeine Religion – darin sind die meisten, sonst so divergierenden Aufklärer einig – enthält als unwandelbare Bestandteile folgende drei: Gott, Unsterblichkeit der Seele, Vergeltung nach dem Tode. Diese drei Grundvorstellungen bilden den Glauben der Aufklärung und machen das aus, was gewöhnlich unter natürlicher oder Vernunftreligion verstanden wird (Vernunft = Natur) – im Gegensatz zu den eigentlich geoffenbarten Religionen, z. B. dem durch Bibel und Dogma geoffenbarten Christentum.<sup>10</sup> Kant bekannte sich zur natürlichen Religion; aber er kann sie nicht aus wissenschaftlicher Erkenntnis ableiten, weil ihre Bestandteile in der Erfahrung nicht gegeben sind. Er begründet darum die Religion auf das sittliche Bewußtsein (praktische Vernunft); dem Sittengesetz als dem allgemeinsten Gesetz der sittlichen Ordnung und Freiheit wird der Vortritt zugestanden vor der Religion – auf Kosten des eigentlich Religiösen. In der Unbedingtheit der sittlichen Forderung besteht das göttliche Gebot;

helvetischen Republik. Also praktischer staatsbürgerlicher Unterricht, aber auch als Hilfe zur Aufrechterhaltung der Disziplin gedacht (gestr.). – *Schulfest*: Jährlich soll ein solches von mehreren Gemeinden zusammen stattfinden. Da werden die Aufmunterungspreise der Nation durch den Regierungsstatthalter unter Beisein von viel Volk und von Magistratspersonen ausgeteilt. Verkündung am selben Tag der Namen der neuen Freischüler (diese letzte Bestimmung gestr.). – Der *Lehrer*. Fachmännisch gebildet in den geplanten, aber nicht verwirklichten staatlichen Seminarien. Er ist gebunden, an die von der Regierung vorgeschriebene Methode und an die Lehrbücher, die der Staat herausgibt. Er soll seine ganze Kraft der Schule widmen; er darf nicht einmal Pensionäre halten oder seinen Schülern Privatstunden geben. Der Lehrer wird in den Rang eines öffentlichen Beamten erhoben und soll angemessen, d. h. den damaligen ungefähren Lebenskosten entsprechend, besoldet werden (800 L bis 1000 L, in größeren Orten bis 1200 L, dazu Haus und Garten). Ruhegehalt mit 65 Jahren von mindestens 50 %. Das Direktorium würdigt den Lehrer weit weniger. Die Lehrerbildung wird einem Professor jedes Kantons übertragen; die Schulinspektoren sollen sich gemäß ministerieller Instruktion der Fortbildung des Lehrers annehmen, z. B. durch Anregung größerer oder kleinerer Konferenzen. Die Besoldung soll später festgelegt werden. Ruhegehalt bleibt. – *Vollziehung des Gesetzes*: Das Direktorium wird jene Partien verschieben, die zu vielen Hindernissen begegnen. Zur Beschleunigung des Vollzugs können Kirchen- und Gemeindegüter benutzt werden (diese letzte Bestimmung gestr.).

<sup>10</sup> Den Offenbarungsbegriff haben die Aufklärer recht verschieden aufgefaßt. Kant z. B. sagt, es könne eine Religion die natürliche, gleichwohl aber auch geoffenbarte sein, wenn sie so beschaffen ist, daß die Menschen durch den bloßen Gebrauch ihrer Vernunft auf sie von selbst hätten kommen können und sollen.

Gehorsam gegen das Sittengesetz ist der einzige Gottesdienst. Die Meinung, noch durch andere Mittel als durch sittlichen Lebenswandel Gott verehren zu können, kann leicht zu dem führen, was Kant «Fetischdienst» oder «Afterdienst Gottes» nennt. Scharf wendet sich Kant gegen diese äußerliche Art des Gottesdienstes: Ob der Andächtler seinen statutenmäßigen Gang zur Kirche oder ob er eine Wallfahrt nach den Heiligtümern in Loretto oder Palästina anstellt, ob er seine Gebetsformeln mit den Lippen oder, wie der Tibetaner, durch ein Gebet-Rad an die himmlische Behörde bringt oder was für ein Surrogat des moralischen Dienstes Gottes es auch immer sein mag, das ist alles einerlei und von gleichem Wert.<sup>11</sup>

Wie stellte sich nun Kant zum Christentum? Hierüber gibt uns Auskunft seine große Religionsschrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (1793). Kant will hier nicht etwa gegen die christliche Lehre losziehen; im Gegenteil, er will sie verstehen in der Absicht, zwischen Vernunft und Offenbarung, Wissen und Glauben den Frieden herzustellen.<sup>12</sup> Das hindert ihn aber nicht, seinen Vernunftglauben in allen wesentlichen Punkten zu wahren, und er bemüht sich, streng rationalistisch auseinander zu halten, was an der geoffenbarten Religion (Christentum) durch die Vernunft erkannt werden kann und was nicht. Für das Wunder (z. T. auch für das Gebet) hat Kant kein Verständnis, und die religiösen Dogmen sind nach ihm ausschließlich als moralische Symbole zu interpretieren. So bedeutet z. B. die Gottessohnschaft Jesu die Idee des vollkommenen Menschen.<sup>13</sup> Glaube heißt Aufnahme dieses

<sup>11</sup> Zur Ethik und Religionsphilosophie Kants sei hier noch auf Lenzburger Neujahrsblätter 1960, pag. 5/7 und 10/11, Anmerkungen 4 und 8 verwiesen.

<sup>12</sup> Kant nähert sich der christlichen Lehre besonders in bezug auf das Böse und die Erlösung. Für das Christentum steht der Erlösungsgedanke im Mittelpunkt. Für die Aufklärung war er so gut wie nicht vorhanden; denn wo man glaubt, alles aus eigener verständiger Einsicht meistern zu können, bleibt das Bedürfnis nach Erlösung unbekannt. Kant jedoch erkennt das Böse und die Erlösung vom Bösen als die wichtigsten Antriebe der Religion und erneuert die alte christliche Auffassung, daß der Mensch von Natur böse sei, radikal böse, und diese Bosheit bedeute, daß der Mensch, trotzdem er das moralische Gesetz kenne, die Abweichung davon in seine Maxime aufgenommen habe. Damit stellt sich die Frage der Erlösung – worauf hier nicht eingetreten wird.

<sup>13</sup> Zu diesem Gedanken läßt sich nach Kant noch etwa folgendes sagen: Nach menschlicher Auffassung hat Christus in seinem Leben und seiner Lehre das höchste Musterbild sittlicher Vollkommenheit aufgestellt; ihn als wahren Menschen anzunehmen, ist schon darum nötig, damit er den übrigen Menschen wirklich als Beispiel, dem sie nachfolgen sollen, dienen kann, was nicht stattfinden könnte, wenn er als Gott über alle menschliche Gebrechlichkeit erhaben wäre. Aber dieses Ideal der «Menschheit in ihrer moralischen ganzen Vollkommenheit» ist doch zugleich eine Angelegenheit der Menschheit überhaupt. Ihr Urbild trägt jeder Mensch in seiner eigenen Vernunft, und Christus erscheint in seinem geschichtlichen Leben nur als Beispiel hiefür,

Ideals in den eigenen Willen; Reich Gottes ist eine Republik nach Tugendgesetzen.

Kant vertritt als Aufklärer eine Humanitätsreligion etwa in dem Sinne, den Lessing im Nathan verkündet hat, eine Religion der reinen Gesinnung und der sittlichen Tat, der nach Kant das Christentum am nächsten steht.

Stapfer wandelte seit den Göttinger Jahren in den Fußstapfen Kants, dessen Entdeckung der Gesetze der sittlichen Welt und Freiheit er der Erforschung der Naturgesetze durch Newton gleichsetzte. Das Kantisches Sittengesetz und die Lehre Jesu rangen um die Staphersche Seele, die sich beiden ungeteilt ergab, indem sie dieselben identifizierte. Stapfer fand im Christentum eine Popularisierung der Kantischen Philosophie und in Jesu Beispiel die vollendete Darstellung des Sittengesetzes (Wernle).

Diese Identifizierung war willkürlich; denn sie ging über gewisse gegensätzliche Tendenzen hinweg; aber sie zeigt, wie restlos Stapfer Kants rein moralische Auffassung des ursprünglichen Christentums teilte.

Aber wie kam Stapfer – Minister geworden – dazu, diese Auffassung zum Allgemeingut des helvetischen Volkes machen zu wollen? Auch hierin folgte er Kant, besonders dessen in obengenannter Religionsschrift dargestellter Geschichtsdeutung:

Der höchste religiöse Gedanke, zu dem sich die Aufklärung zu erheben vermochte, war die «Offenbarung der Herrlichkeit Gottes», um deretwillen Gott die Welt geschaffen habe und damit jeder Mensch darin Gott erkenne. Kant aber greift den christlichen Gedanken eines Wirkens Gottes in der Geschichte auf und faßt diese als den Kampf der Mächte des Guten und des Bösen in der Welt auf. Ob sich die ursprüngliche, dem Menschen von Gott anerschaffene Anlage zum Guten gegenüber der durch den Sündenfall in die Welt gekommenen Macht des Bösen wieder durchsetzen oder ob sie ihr erliegen würde, das ist die große Angelegenheit, um die es sich in der Geschichte der Menschheit handelt.

Der Gegensatz des guten und bösen Prinzips wird von der Geschichte bereits vorausgesetzt. Der Beginn des Gegensatzes wird daher von der Religion in einen über- und vorweltlichen Vorgang verlegt, in den Ab-

als Vorbild und Impuls zur Nachfolge. Diese Idee des personifizierten guten Prinzips bedarf keiner übernatürlichen Beglaubigung durch Wunder. Nicht die übernatürliche Aufhebung der Naturgesetze, sondern das Sittengesetz in uns ist die wahre Offenbarung des Übersinnlichen und erweist daher auch die Wirklichkeit jener Idee des vollkommenen Menschen. Damit werden nun aber auch die einmaligen geschichtlichen Vorgänge von Christi Leben und Tod zu allgemeingültigen, übersinnlichen Tatsachen. Es sind ewige, die ganze Menschheit betreffende Wahrheiten, die in Christi Schicksal hervortreten und das Göttliche seines Wesens ausmachen.

fall eines Geistes von Gott, seinem Herrn. Dieser Geist herrscht nun als Macht des Bösen und verführt die Menschen. Gott lässt ihn gewähren, um mit den Menschen nur nach dem Prinzip der Freiheit zu verfahren, damit sie selbst für ihre Taten verantwortlich sind. Gegenüber der Macht des Bösen konnte sich das gute Prinzip zunächst nur höchst mangelhaft erhalten, und zwar in der jüdischen Theokratie. Diese vermochte das Böse nicht zu besiegen, da ihre Anordnungen sich an die Selbstsucht der Menschen wandten; denn sie wollte das Leben durch Belohnung und Strafen regeln, statt eine Änderung der Gesinnung zu fördern.

Die große Wende – eine Revolution – brachte erst Christus, der sich durch die hohe Reinheit seiner sittlichen Lehre als einen Abgesandten vom Himmel ankündigte. Der Fürst dieser Welt verfolgt ihn jedoch bis zum schmählichsten Tode, in dem das gute Prinzip physisch also unterliegt, rechtlich dagegen siegt, weil in ihm die moralische Vollkommenheit zur Nachfolge für die Menschen in höchster Reinheit hervortritt. Damit öffnet dieser Tod die Pforten der Freiheit für jedermann. Erst mit Christus ist wahre Religion in die Menschheit gekommen. Aber völlig besiegt ist das böse Prinzip durch ihn nicht, und der Kampf geht weiter.

Um die Macht des Guten auf Erden zu stärken, bedarf es der Gründung einer ethischen Gemeinschaft, die im Unterschied zur rechtlich-bürgerlichen Gesellschaft des Staats ihre Herrschaft nach sittlichen Gesetzen (= Geboten Gottes) ausübt und nicht bloß äußere Rechtlichkeit der Handlungen, sondern Lauterkeit der Gesinnung fordert. Dieses ethische Gemeinwesen ist die unsichtbare Kirche, d. h. die bloße Idee von der Vereinigung aller Rechtschaffenen unter der göttlichen, unmittelbaren moralischen Weltregierung. Die Schwäche der menschlichen Natur ist jedoch schuld, daß auf den reinen Religionsglauben (Vernunftglauben) allein keine Gemeinschaft gegründet werden kann. Die wirkliche Vereinigung der Menschen ist die sichtbare Kirche, die allemal von irgend einem historischen oder Offenbarungsglauben aus zu stande kommt und also auch äußere Gebote und Anordnungen aufnimmt (statutarischer Glauben). Dieses schadet nichts, solange diese sichtbare Kirche sich nur als Mittel betrachtet, die unsichtbare Kirche zur Darstellung zu bringen. Kant sieht nun die Entwicklung der kirchlichen Gemeinschaft durch den Gegensatz zwischen ihrem innern Prinzip (moralischer Vernunftglauben = reiner Religionsglauben) und dem statutarischen Kirchenglauben bestimmt. Letzterer hat also zu seinem höchsten Ausleger den reinen Religionsglauben: je mehr der äußere Kirchenglauben in jenen der reinen Religion übergeht, desto mehr nähert sich die Kirche dem wahren Reiche Gottes.

Die Kirchengeschichte, von der Kant einen Überblick gibt – wobei er die Reformation nicht eigens berührt – erscheint beinahe nur als eine

große Verirrung. Doch ist dem Bewußtsein der Menschheit der wahre Sinn des Christentums, nämlich einen reinen Religionsglauben zu gründen, wie er aus den aufbewahrten Urkunden hervorleuchtet, nie abhanden gekommen. Und nun – in den Optimismus seiner Gegenwart überspringend – sagt Kant wörtlich: «Fragt man nun: welche Zeit der ganzen bisher bekannten Kirchengeschichte die beste sei, so trage ich kein Bedenken zu sagen: es ist die jetzige, und zwar so, daß man den Keim des wahren Religionsglaubens, so wie er jetzt in der Christenheit zwar nur von einigen, aber doch öffentlich gelegt worden, nur ungehindert sich mehr und mehr darf entwickeln lassen, um davon eine kontinuierliche Annäherung zu derjenigen, alle Menschen auf immer vereinigenden Kirche zu erwarten, die die sichtbare Vorstellung (das Schema) eines unsichtbaren Reichs Gottes auf Erden ausmacht.»

War das nicht ein unmittelbarer Anruf an den Minister Stapfer? Sollte sein Land nicht eine Anwendung, ein Beispiel zur kantischen Theorie liefern? Denn Helvetien stand unter einem freien Regime, die Verfassung machte die sittliche Ausbildung der Bürger zum Grundgesetz, und es gab eine Schar aufgeklärter, hochgebildeter Männer, die im kantischen Geiste am Neubau mitzuwirken bereit standen. Das Volk zwar hing am herkömmlichen Kirchenglauben; aber es sollte nach dem großzügigen Erziehungsplan Staphers erzogen und allmählich zu einem reineren Religionsglauben befähigt werden.

Staphers großes Unterfangen hatte bedeutsame Hintergründe. Zunächst einmal barg sich darin eine staatspolitische Absicht: durch die geistige (sittlich-religiöse) Einigung sollte auch die politische Einheit gestützt und gestärkt werden. – Sodann hatte Staphers Anliegen auch kirchenpolitischen Charakter: die konfessionellen Gegensätze sollten abgeschwächt oder überwunden werden. Darauf war ja Stapfer von Anfang an ausgegangen. Schon Ende April 1798 hatte er von Paris aus angeraten, nur 10 oder 11 Gau (Kantone) zu schaffen, immer einen katholischen an einen protestantischen angereiht, damit der Fanatismus gebrochen und jener gezwungen werde, im Lichte des Republikanismus und der Aufklärung sich zu sonnen. Jetzt sollte dieser Zweck unmittelbar erreicht werden: durch Propagierung der ursprünglichen Lehre Jesu, durch Einpflanzen des reinen Religionsglaubens, der dem traditionellen Glauben der verschiedenen Kirchen stetsfort als Maßstab und Kontrolle zu dienen hätte. Sollten da die konfessionellen Schranken nicht langsam zusammenschrumpfen – die Schale vom Kern allmählich abdorren?

Wie aber das unpopuläre Reformwerk in die Wege leiten? Es mußte sich natürlich innerhalb des helvetischen Staatskirchentums abwickeln. Über Kultänderungen hatten also die neuen Behörden zu befinden, die sich ohne weiteres als Rechtsnachfolger der alten Obrigkeit betrach-

teten.<sup>14</sup> Praktisch hatte es Stapfer vorderhand nur mit dem Direktorium zu tun, von dem er wirksame Unterstützung erwartete. Das Direktorium sah offenbar die Bestrebungen um sittliche Veredlung des Volks gerne; aber es wollte sich nicht eigentlich in die innere Ordnung der Kirchen, in Lehrbegriffe und Ritual einmischen. Stapfer befand sich als Kultusminister in einer schwächlichen Position: ohne seinen persönlichen Einfluß, ohne seine besonnene Initiative in der Vorbereitung und Vollziehung der direktorialen Beschlüsse wäre er zum bloßen Briefboten herabgesunken zwischen seiner Regierung und der Geistlichkeit, von der er keine Vollmachten besaß. So mußte Stapfer behutsam vorgehen, und an die Anwendung jeglichen Zwangs war – einstweilen – nicht zu denken. Es blieb dem Kultusminister nichts anderes übrig, als durch Zuspruch, Belehrungen, Ermahnungen und dergleichen die Geistlichen für eine rein moralische Auffassung des Evangeliums auf Kosten des positiven Gehalts zu gewinnen.

Das tat nun Stapfer ausgiebig. So durch sein bekanntes, von der Regierung gebilligtes Bettagsmandat von 1798 (Bettag 6. September), das als Richtschnur für die Bettagspredigten und eine würdige Feier des Bettags gedacht war. Hier sagt uns Stapfer, was er unter Christentum versteht.<sup>15</sup> Es ist eine geläuterte Moral, als solche nichts Neues und im Grunde dasselbe wie die herkömmliche christliche Lehre: Stapfer nennt es die Religion des Republikaners, d. h. der Gebildeten und liberalen Bürger, die kraft der Denkfreiheit und der Wahrheitsforschung zu einem freieren Christentum gelangen.

Wichtiger, einseitiger ist das programmatische Sendschreiben des Ministers «an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung» vom 15. Oktober 1798. Stapfer beweist zunächst nach Kan-

<sup>14</sup> Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision suchte Usteri von Zürich (Republikaner) im Senat für Förderung einer aufgeklärten Religion in Stapherschem Sinne einzutreten (so am 5. Juli 1799). Der Staat solle die Religion nicht nur dulden, sondern auch (nach eingehendem Vorschlag Usteris) beschützen und für zweckmäßige kirchliche Ordnungen sorgen, jedoch unter Wahrung der Gewissensfreiheit und Freiheit des Gottesdienstes. Der Gesetzgeber werde daher nur etwas zu lehren befehlen, was allgemein anerkannt werde. Dazu rechnet Usteri die Grundwahrheiten der natürlichen Religion (eingeborene Wahrheiten): Lehre von Gott, von der Unsterblichkeit der Seele, von der Zurechnung der menschlichen Handlungen, vom Unterschied zwischen Recht und Unrecht, von den Pflichten, vom Gewissen, von einer natürlichen Belohnung des Guten, von einer natürlichen Bestrafung des Bösen auch schon in diesem Leben. Nach Wernle I, 545ff.

<sup>15</sup> In seiner ursprünglichen Reinheit – heißt es unter anderem – ist das Christentum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Gefühl ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen. – Es gewöhnt seine Verehrer, ihr Glück im Wohl anderer zu suchen, den Eigennutz dem Gemeinwohl, die Leidenschaften der Vernunft, das Vergnügen der Pflicht und alles dem Gewissen zu opfern – kurz, es hält ihnen beständig eine moralische Welt, ein unsichtbares Reich vor, zu dessen Absichten diese Sinnenwelt nur Mittel, wo die Gerechtigkeit das höchste Ge-

tischer Art das Dasein Gottes. Unser sittliches Bewußtsein bürgt für die Realität einer sittlichen Ordnung der Dinge, die Grund und Zweck der sichtbaren Welt ist. Es gilt, an diese moralische Ordnung mit unwandelbarer Festigkeit zu glauben, durch die Recht und Genuß, Wohlverhalten und Wohlbefinden, äußeres Glück und innere Würdigkeit miteinander in Übereinstimmung gebracht werden sollen, was nach menschlicher Vorstellung nur durch ein heiliges und allmächtiges Wesen zustande kommen kann.<sup>16</sup>

Die Kirche ist die notwendige öffentliche Lehranstalt zur Gründung und Festigung des Gottesglaubens und zur Entwicklung des moralischen Gefühls durch diesen Glauben. «Wären keine Versammlungen, welche ein sichtbares Bild des unsichtbaren Reiches der Sitten darstellen, würden keine symbolischen Handlungen öffentlich vorgenommen, welche diese Idee der Einbildungskraft vorhielten, würde die Gottheit nie öffentlich angeredet, so würde der Vernunftbegriff einer sittlichen Welt nie den Grad der Deutlichkeit und Lebhaftigkeit erreichen, auf dem er

setz, Heiligkeit der letzte Zweck ist. – Das Christentum verlangt nicht völlige Abkehr von der Welt: es hebt ihn über die Menschheit, aber ohne seine Triebfedern zu zerstören, hebt ihn über das ängstliche Sorgen des Lebens, ohne irgend ein Band, das uns daran knüpft, zu zerreißen. – Der Christ ist charakterfest; er ist unabhängig ohne Zügellosigkeit, fest ohne Eigensinn, stolz auf seine Bestimmung ohne Eigendünkel und beschämt über seine Mängel ohne Mutlosigkeit. Erhoben durch das Bewußtsein der Fähigkeiten, die er noch entwickeln kann, und durch die Aussicht auf seine unermessliche Laufbahn, gedemütigt durch die Erkenntnis des geringen Maßes seiner wirklich erworbenen Kräfte und durch den Hinblick auf das kleine Stück des zurückgelegten Weges, fühlt er sich durch eine Ewigkeit von Anstrengungen gegen die Schwäche des Augenblicks gestärkt und findet in einem immerwährenden Fortgang seines Strebens nach Heiligkeit den Ersatz seiner gegenwärtigen Unvollkommenheit. – Der Christ ist überall auf heiligem Boden; er fühlt sich verantwortlich vor Gott, dem Lenker aller Geschicke; denn er weiß, daß er durch jeden seiner Gedanken und Entschlüsse, durch jede seiner Empfindungen und Handlungen der Beförderer oder Störer des allgemeinen Planes der Gottheit wird. – Begeistert zollt Stapfer Lob und Dank dem Stifter des Christentums, der als erster in seinen Mitmenschen die Söhne eines gemeinschaftlichen Vaters erkannte und sie einlud, unter sich eine Gesellschaft von Tugendfreunden, einen moralischen Freistaat unter göttlichen Gesetzen zu gründen (Jesus nach Kant!). Stapfer unterläßt nicht, auf die kulturellen und politischen Auswirkungen des Christentums, besonders in seiner reformierten Gestalt, aufmerksam zu machen (Abschaffung der Sklaverei, Gleichheit der Rechte usw.); aber auch auf die Zeugen der unglücklichen Folgen des Unglaubens.

<sup>16</sup> Zum Gottesglauben noch folgendes aus dem Sendschreiben. Unserer doppelten Natur entspricht ein doppelter Zweck: Paarung höchster Glückseligkeit mit vollendeter Sittlichkeit, gänzliche Befriedigung des Triebes nach Vergnügen und der Forderungen des Gewissens. «Allein dieser Gesamtzweck scheint unerreichbar zu sein. Das Streben nach Tugend bringt so wenig Wohlsein hervor, daß sie oft von uns das Teuerste und Kostbarste, das wir besitzen, zum Opfer verlangt. Nehmen wir bei unserm Betragen mehr Rücksicht auf die Befriedigung der Sinnlichkeit, auf Vergnügen und Wohlbefinden, als auf Recht und Wohlverhalten, so lassen wir die andere Hälfte unsrer Natur, die Vernunft, unbefriedigt und müssen uns selbst verachten.

allein dauernde Wirkungen im menschlichen Gemüte hervorbringen kann. Die Kirche ist demnach nichts als ein Versinnlichungs- und Belebungsmittel der Idee von einem Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, um das sittliche Gefühl gegen die Reizungen der Sinne zu waffen.»

Damit sind die Bestimmung und Pflichten der Kirchendiener gekennzeichnet. Ihre Pflichten als Diener des Staates sind dieselben mit keinem andern Zweck, als das moralische Gefühl zu entwickeln. «Nur so sind die Geistlichen in Übereinstimmung mit den Absichten der Vorsehung, dem Entwicklungsgang der Menschheit und den Einrichtungen der Außenwelt. Denn die Natur, die bürgerliche Gesellschaft und die Schicksale des einzelnen Menschen sind bloß zur Erziehung des Gewissens da. Man durchgehe die Geschichte der gesellschaftlichen Kultur, oder merke auf die Stufenfolge und das Resultat der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen: so wird man bald gewahr werden, daß alle diese Anstalten und Veränderungen Mittel sind, dem Gewissen die Alleinherrschaft zu verschaffen.»<sup>17</sup>

Damit ist der «Hirtenbrief» an seinem Kernpunkte angelangt: an der Bestimmung der Gewissenserziehung als Aufgabe aller kirchlichen Arbeit. Von der Macht des Gewissens, diesem Gotte in uns, überwältigt, entwirft Stapfer eine Schilderung von beinahe apokalyptischer Eindringlichkeit. «Ihm, diesem Gesetzgeber und Richter, ist alles untertan und arbeitet zu seinem Behuf, die unsichtbare Gottheit wird seine Aussprüche vollziehen. Sein Erwachen, seine Herrschaft und seine Erhebung auf seinen Thron ist der Endzweck der Welt. Gewiß wird dieser Gott in uns, dieser furchtbare und heilige Richter zuletzt doch seine Alleinherrschaft behaupten und eine so fürchterliche Stärke erhalten, daß nichts mehr ihn verdunkeln oder betäuben wird. Durch alle jene Anstalten der

Den einen Zweck dürfen wir nicht aufgeben, den andern müssen wir verfolgen, und beide stehen oft miteinander im Widerspruch.

Aus dieser Verwicklung kann uns nichts als die Voraussetzung eines allmächtigen und gerechten Urhebers der Natur heraushelfen. Um unser Glück, welches an tausend unsichtbaren Fäden hängt, dürfen wir uns nicht bekümmern, aber die Würdigkeit, glücklich zu sein, sollen wir uns durch uneigennützige Anstrengung zu erwerben suchen. Dann wird der Herr unsrer Schicksale uns in die Lage hineinsetzen, welche die Wünsche unsrer sinnlichen Natur und ihr Verlangen nach Glückseligkeit in dem Maße befriedigen wird, in welchem wir selbst erst den Forderungen unsrer sittlichen Natur oder den Ansprüchen des moralischen Bewußtseins werden ein Genüge geleistet haben ...

<sup>17</sup> Geschichtsphilosophische Zwischenbetrachtung. Stapfer bespricht die drei Stufen der Menschenbildung: den öffentlichen Zwang zur bürgerlichen Gerechtigkeit, den Anständigkeitszwang zur gesellschaftlichen Sittsamkeit und den moralischen Zwang zur Beachtung der Pflicht. Die beiden ersten Stufen dieser Kultur durch äußere Nötigung sind erreicht; die dritte muß noch durch Vervollkommenung der Staatsformen, Verbesserung des Erziehungsgeschäfts und besonders durch zweckmäßiger Einrich-

Natur und Stufengänge der Kultur soll nur seine Stimme laut und so durchdringend werden, daß keine Gewalt sie schwächen, kein Geräusch sie überschreien, keine Kunst den Richter mehr einschläfern kann.»

Darum soll der Geistliche der Erzieher des Gewissens sein. Nur dazu ist er da, aber auch nur dazu ist er der menschlichen Gesellschaft nützlich. Er soll seine Mitbürger dahin bringen, daß sie sich der Leitung des Gewissens freiwillig überlassen.

Stapfer redet den Geistlichen mit Nachdruck ins Gewissen, daß all ihr Tun, das zur Erfüllung ihrer Aufgabe nichts beitrage, nichtig sei; darum seien alle spitzfindigen Lehrbegriffe und nutzlosen Gebräuche ein unsittliches und unwürdiges Spiel.

«Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der verschiedenen Parteien in dem Grade höher schätzen und für nützlicher halten, in dem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gottesdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche und religiösen Vorstellungen zur unmittelbaren Beförderung der Moralität und zur Schärfung des Gewissens benutzen und immer nur als Mittel und Werkzeuge, nie als Zweck betrachten werden. Das Vollziehungsdirektorium erwartet von den Geistlichen aller Religionsparteien, daß sie durch ihren Unterricht und besonders durch ihre Vorträge an religiösen Festtagen, die hier in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu verbreiten und zur Veredlung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht sein werden.»

Dieses denkwürdige Rundschreiben Stapfers ist ein getreuer Ausdruck kantischen Geistes. Gewiß, es ist hier vom Stifter des Christentums, von Kirche und Kult (beider Konfessionen), vom religiösen Unterricht, vom Gebet, von symbolischen Handlungen die Rede; aber das alles ist an den Rand gedrängt, die zentralen Gedanken drehen sich um Pflicht und Gewissen und Bildung des sittlichen Gefühls. Das Christen-

tung des religiösen Unterrichts herbei geführt werden. Es wird eine Zeit sein, wo man z. B. denjenigen, der schon einmal gelogen hat, ebenso sehr verachten und vermeiden wird, als man jetzt den Dieb verachtet; eine Zeit, wo auf Moralität ebenso sehr Rücksicht als auf Geschicklichkeit wird genommen werden.

Allein noch bleibt neben dem dreifachen äußern Zwang, der bloß auf der Meinung anderer beruht, ein innerer Zwang, der Zwang des Gewissens, den jeder Mensch aus Bedürfnis sich selbst antun wird. Dieser innere Zwang, diese sittliche Durchbildung wird allen äußern der öffentlichen Gewalt unnütz und den Staat selbst entbehrlich machen, so wie bei vollkommen entwickeltem sittlichen Gefühl die Kirche nicht mehr nötig sein würde. Dies ist das Reich Gottes auf Erden. Um es zu gründen, ist der Stifter des Christentums erschienen. Um es zu verbreiten und herrschend zu machen, um dem Gewissen das Übergewicht über alle andern Vermögen und Kräfte der Menschennatur zu verschaffen, dazu sind die Geistlichen da, dazu werden religiöse Feste gefeiert.»

Auch Stapfer selbst wird sich bewußt gewesen sein, daß sein kantischer Reichsgottesglaube auf Zukunftshoffnung beruhe, ein Versprechen des Zeitgeistes sei mit seinem Fortschritts- und Vervollkommnungsglauben.

tum droht hier in kantische Ethik sich zu verwandeln. Sicher ist, daß Stapfer in jenen Jahren überzeugter Kantianer war; gewiß war er auch Christ «innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft»; ob ihn tiefergründige Fäden mit dem Offenbarungsglauben verbanden, wagen wir nicht zu erörtern.

Das Sendschreiben an die Religionslehrer ist allgemein und vorsichtig gehalten. Ein konkretes Reformprogramm läßt sich nicht herauslesen.<sup>18</sup> Etwas deutlicher lassen sich folgende Punkte hervorheben: 1. Beschränkung auf den natürlichen (ethischen) Gottesglauben: Gott ist der Schöpfer der sittlichen Ordnung, der die Glückswürdigen belohnt, wenn nicht schon auf Erden, so doch einst in Zukunft; 2. immer ausschließlicheres Aufgehen der kirchlichen Tätigkeit der Geistlichen in sittlicher Erziehung und Volksveredlung; 3. Bekämpfung des kirchlichen Afterdienstes (spitzfindige Lehrbegriffe, nutzlose Gebräuche).<sup>19</sup>

Es ist durchaus begreiflich, daß das Programmschreiben an die Religionslehrer, besonders unter den Geistlichen, großen Anstoß erregte und sogar den Verdacht weckte, als wolle der Minister das Christentum verdrängen und ihm ein Moralsystem oder einen Vernunftgottesdienst unterschieben. Hierauf näher einzugehen, ist nach dem bisher Gesagten nicht nötig. Wie Stapfer – nach Kant – das Evangelium verstand, war es allerdings von einer Moralreligion nicht wesentlich verschieden; aber er war überzeugt, damit die reine Lehre Jesu zu vertreten. Irgendein Zerstörungsplan gegen die christliche Lehre konnte also nicht in seinen

<sup>18</sup> Stapfer schreibt später an Usteri (15. Oktober 1812) über seine Programmschrift: «Wie ich als Ministre des Cultes die Religionslehrer beider Kirchenparteien zu einem moralischen Wettstreit auffordern und ihre kirchliche Tätigkeit zu immer ausschließlicherer und reinerer Verwendung für sittliche Besserung und Volksveredlung hinlenken wollte, spricht sich in meinem Schreiben an die Geistlichkeit von 1798, einigen Hauptideen nach, schon so deutlich aus, als es Umstände und Klugheit gestatteten. Dieses Programm und die Anrede an den Erziehungsrath in Luzern halte ich für das Erträglichste, was ich je geschrieben.»

<sup>19</sup> Stapfer war kein Feind des kirchlichen Kults; das beweist z. B. der «Entwurf einer Instruktion für die protestantischen Pfarrer in Luzern» (Frühjahr 1799, zugleich als Vorbild für das evangelische Helvetien gedacht). – Besonderes Lob spendet er dem Christentum und seinem Kult im Entwurf des Bettagsmandats von 1799, das gleichzeitig zu seiner Rechtfertigung gegenüber gewissen Klagen gegen seine Reformabsichten dienen sollte (Bettag in letzter Stunde vom Direktorium abbestellt). Der schon oft genannte Kirchenhistoriker Wernle sieht – bei dieser Gelegenheit – in Stapfers Natur eine Doppelseitigkeit. Er trete mit großer Wärme für das Christentum ein und hebe die Überlegenheit des christlichen Kults über alle von Philosophen erfundenen hervor und preise Jesus als den göttlichen Urheber dieses Unternehmens. Was über religions- oder kirchenfeindliche Absichten der Regierung gemunkelt werde, entbehre jeder Grundlage. Gleichzeitig entleere aber Stapfer die christliche Religion von aller ihrer Eigenart, stelle die Moral in den Mittelpunkt und mache die Religion zu ihrem Anhängsel; ja, er setze sie auf den Glauben an einen belohnenden und strafenden Gott herab. – Wernle I, 304/5.

Absichten gelegen haben. Hiegegen sprechen übrigens auch die Tatsachen: sein unermüdliches Bemühen um die Erhaltung der Kirche, sowie seine oft bekundete Verehrung für die zentrale Gestalt Jesu Christi.<sup>20</sup> Unter den gegen Stapfer gerichteten Angriffen gab ihm derjenige des Berner Kirchenrates am meisten zu schaffen und verleidete ihm das Ministeramt, das er im Laufe des Jahres 1800 gegen das nicht minder dornenreiche eines helvetischen Gesandten in Paris vertauschte.<sup>21</sup>

Es war ein kühnes Unterfangen – dieses Bemühen um einen aufgeklärten, einheitlichen Religionsglauben. Es war von vornehmerein zum Scheitern verurteilt. Die Zahl der aufgeklärten Geistlichen, Lehrer und sonstiger helvetisch gesinnter Männer, auf die zum Gelingen seiner Reformen Stapfer hätte bauen können, war zu gering, viel geringer, als er

<sup>20</sup> In seinem Konflikt mit Dekan Ith schrieb Stapfer (unterm 29. Januar 1800) zu seiner Rechtfertigung an den bekannten Pfarrer Lavater: «Rein und unverhohlen und in Gottes Gegenwart erkläre ich Ihnen, daß mir seit vielen Jahren, aber besonders seit meiner, durch die neuesten Selbsterfahrungen noch lebhafter und reifer gewordene Überzeugung von den Vorzügen des Evangeliums vor jeder andern neuen oder alten Philosophie kein anderes Glück vorschwebt, als den Welterlöser und seine heiligen Lehren zu verteidigen und zu retten. Er ist in meinen Augen kein bloßer Lehrer, sondern der Retter und Wiederhersteller unseres Geschlechts, und ich bücke mich noch viel tiefer vor dem Einzigen und seinem Verdienst, seitdem ich weiß, mit welcher Schwierigkeit, mit welchem Undank selbst derjenigen, denen man wohltun will, und was für unübersteiglichen Hindernissen man auch dann zu kämpfen hat, wenn man bei nützlichen Unternehmungen nicht ohne Hilfe ist. Und Er? Er war allein und vollendete das Größte, das einzig durchaus gute Werk, das auf diesem Schauplatz menschlicher Wirrung und Leidenschaften unternommen ward.» Das ist ein warmes Bekenntnis zu Jesus; aber es steht im Einklang mit dem Kantschen Jesus. – Im gleichen Brief an Lavater erklärt Stapfer, daß es immer sein Grundsatz gewesen sei, nicht das Christentum zu verphilosophieren, sondern die Philosophie zu verchristianisieren, nicht das Christentum zu denaturieren, sondern es in immer helleres Licht zu setzen und dabei keine Hilfe zu verschmähen. – Wernle II, 18/19. Das alles muß man auf sich beruhen lassen.

<sup>21</sup> Kurz nach dem Sturz Laharpes überreichte der Berner Kirchenrat dem neuen Vollziehungsausschuß eine Adresse (14. Januar 1800), in der Klage auf Klage gegen das gestürzte Regiment angereiht wird, gegen dessen Vergewaltigungen von Religion, Kirche und Geistlichkeit. In erster Linie wird Stapfer getroffen; seiner Vormundschaft sei die helvetische Geistlichkeit unterworfen worden, ihm, dem alle Qualifikationen gefehlt hätten, die ihn zu ihrem Stellvertreter und Wortführer hätten machen können. Empörend ist besonders die Auslegung der mitgeteilten Tatbestände, daß sie nämlich den Zweck gehabt hätten, das Christentum zu zerstören, wobei dem Minister wesentliche Mitschuld beigemessen wird. – Auf den Verlauf des Streits wird hier nicht eingegangen. Es sei nur erwähnt, daß sich – nach Wernles Darstellung – das Rätsel dieses gehässigen Angriffs einigermaßen löst – nicht zugunsten des Urhebers der Adresse, des Präsidenten des Berner Kirchenrats. Dieser, Prof. Ith und bekannter Kantianer, warf seinem ehemaligen Schüler – jetzt Minister – im Grunde das vor, was er ihn einst gelehrt hatte, und tat es nicht als Folge eines Gewissenskonflikts, sondern einfach aus Neid: Ith wäre nämlich selbst gerne Minister der Künste und Wissenschaften geworden! – Wernle II, 18ff.

anfänglich geschätzt hatte. Man ist versucht zu fragen: War es ein Traum, was Stapfer wollte, dieses neue Helvetien, nicht nur politisch, sondern auch geistig, weltanschaulich geeint? Oder war es ein wirklicher Bestandteil seines Kulturprogramms? Ja, die Absicht war Wirklichkeit, aber die Verwirklichung mußte Idee bleiben (Ed. Vischer).<sup>22</sup>

*Der Religionsunterricht in der Schule.* Jetzt ist die Türe geöffnet für das Verständnis von Zweck und Art des Religionsunterrichts in der Stapherschen Volksschule. Wunderbar einfach wird sich dieser abwickeln nach Staphers Absichten. Die natürliche Religion wird die religiöse Grundstimmung in der Volksschule schaffen. Der aufgeklärte Lehrer mag also in seinem Unterricht religiöse Belehrungen einflechten, z. B. in der Naturgeschichte, die den Schülern Bewunderung der Werke Gottes einflößt und den Aberglauben zerstören soll.

Den eigentlichen Religionsunterricht sollen, wie schon gesagt, die Geistlichen erteilen. Der Minister will den Religionslehrern Inhalt und Methode vorschreiben. Die Regierung wird zu diesem Zweck ein Religionsbuch herstellen lassen. Dem Gesetzesentwurf ist eigens für dieses Fach eine ausführliche allgemeine Wegleitung eingefügt. Darnach soll dieser Unterricht ebenfalls durch alle drei Klassen hindurch nach psychologischen Grundsätzen statthaben. «In der ersten Klasse sucht man den moralischen Sinn zu wecken und zu bilden durch eine wohlgewählte Lektüre von Beispielen der Güte und der Tugend, die Religion geht hiernach noch ganz in der Moral auf. In der zweiten Klasse durchgeht man mit den Schülern die Geschichte der religiösen Meinungen und des Kultes und ganz besonders die Geschichte des Gründers des Christentums. Man übt dann den moralischen Sinn der Schüler und lehrt sie die Moral oder Unmoral des Charakters und der Handlungen der in der Religionsgeschichte vorkommenden Personen schätzen. Mehr noch; man übt ihre Urteilskraft im Entdecken von Spuren einer sittlichen Erziehung des Menschengeschlechts im Allgemeinen und der Individuen

<sup>22</sup> In seiner ungewöhnlich scharfsinnigen und geistreichen Dissertation beleuchtet E. Vischer, wohl zum erstenmal in dieser Schärfe und Klarheit, auch die oben berührte Kulturpolitik der Helvetik. Er faßt Ziel und Ergebnis dieser Bestrebungen also zusammen: «Ein einheitlicher Staat, mit einer von helvetischem Geiste aufs stärkste beeinflußten und bestimmten Kirche, deren Geistliche als ‚Religionslehrer Helvetiens‘ die ganze Nation zur Humanität und reinen Gottesverehrung erzögen, stand seit dem Sommer 1798 als Ziel hinter allem kulturpolitischem Beginnen. Diese integrale Lösung des Problems konnte nicht durchdringen. Es waren teilweise partiale Verwirklichungen – im besten Falle im Ganzen der Art, daß neben einer durch Schulen, durch alle Maßnahmen und Proklamationen der helvetischen Regierung immer wieder verbreiteten allgemein aufgeklärten Geisteshaltung die Kirchen unbekümmert fortfuhren mit ihrer alten Verkündigung.» – Dr. phil. Eduard Vischer, Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel von der Mitte des 18. bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

im Besondern; dieses Urteil soll sich bilden an der Geschichte der Völker und des einzelnen Menschen. Auf der gleichen Stufe durchläuft der Religionslehrer einen dreifachen Kurs über die Endursachen, so, wie man sie in den Erscheinungen der Natur, im Bau des menschlichen Körpers und in der Geschichte unserer Rasse entdeckt. Es bleibt der dritten Klasse aufbehalten, Moral und Religion systematisch und methodisch kennen zu lernen (nach Wernle).<sup>23</sup> Man sieht, daß auch die Geistlichen in der Schule Religion und Christentum in Kant-Stapferschem Sinne zu lehren haben. Ihr Unterricht soll also konfessionslos sein. Unterricht im positiven Gehalt der Religion hat keinen Platz in der Volksschule Stapfers. Aber auch der kirchliche Unterricht (Kinderlehre, Unterweisung) soll ja nach Stapfer in helvetischem Geiste erfolgen. So wird der sittlich-religiöse Jugendunterricht einheitlich und von aufgeklärter Art sein. Nur so kann er das ihm von Stapfer gesteckte Ziel erreichen und das Fundament der Volksveredlung bilden. Seiner großen Bedeutung entsprechend, wird daher der Religionsunterricht in der Stapferschen Schule ein Hauptfach sein, ähnlich wie ehedem, nur mit helvetischem Vorzeichen versehen.

Stapfer begründete die Anstellung der Pfarrer als Religionslehrer in der Volksschule damit, daß die Schulmeister unmöglich die religiösen Einsichten haben könnten, welche man bei einem aufgeklärten Geistlichen, der immer noch fortstudiere, erwarten könne. Das stimmte gewiß. Aber das Problem war damit nicht gelöst. Denn den Geistlichen soll die neue Aufgabe nicht als Dienern der alten Kirche, sondern des helvetischen Staatskirchentums anvertraut und darum Stoff und Art des Unterrichts vorgeschrrieben werden. Durfte man das den Geistlichen zutrauen, da die Mehrheit der neuen Ordnung abhold war, und sich der Kirche des Ancien Régimes verpflichtet fühlte? Stapfer fand einen Ausweg, indem er auf die durchaus fiktive Annahme abstellte, die Geistlichkeit würde der neuen Regierung ebenso treu dienen, wie sie es der alten Obrigkeit gegenüber getan hatte.

Das Direktorium überträgt nach Vorschlag des Ministers den Geistlichen der Gemeinde den Religionsunterricht, doch ohne Einschränkung ihrer Lehrfreiheit. In den untern Bürgerschulen – heißt es – soll der Religionsunterricht demjenigen Geistlichen anvertraut werden, der in den Gemeinden, worin die Schulen sich befinden, das Zutrauen der Eltern und Vormünder der Schüler vorzüglich besitzt. Diese Bestimmung

<sup>23</sup> «Nur allzu deutlich redet hier zu den Kinderherzen der kantische Philosoph» – bemerkt etwas sarkastisch Wernle –, «dem die Kritik der praktischen Vernunft und die Kritik der Urteilskraft beständig gegenwärtig ist und der nicht davor zurück-schrickt, den Knaben im Alter von 8–13 Jahren diese kantische Philosophie aufzudrängen. Was er hier über die Methode des Religionsunterrichts vorträgt, ist trotz allen guten Absichten ein wahres Monstrum.»

ist nicht ganz klar; aber es scheint, daß die Regierung weder den Pfarrern noch den Kindern Glaubens- oder Gewissenszwang auferlegen wollte. Ein Religionsunterricht nach Stapfers Wunsch konnte so nicht allgemein Fuß fassen, nur unter hiezu günstigen Verhältnissen.

Stapfers Ministerzeit ist die Blütezeit seines idealen Planens und Wirkens. Man denkt bei Stapfer gewöhnlich nur an seine großgedachten Schulbestrebungen; aber das Bild seines Geistes und Wollens ist unvollständig, wenn es nicht auch dessen Bemühen um die sittlich-religiöse Erziehung des gesamten – Jugend und Alter umfassenden – Volkes erkennen läßt. Die Idee einer integralen Volksveredlung tritt uns hier in der eigenartigen Kant-Stapferschen Prägung entgegen, deren Verwirklichung eine uneingeschränkte Mithilfe der Geistlichkeit voraussetzte und zu einer allmählichen, nach einem uns nicht näher bekannten Programm sich abwickelnden Reformation von Kirche und Glauben geführt hätte unter dem Losungswort: Zurück zum ursprünglichen Evangelium, zur moralisch aufgefaßten, reinen Lehre Jesu, des Gründers des Gottesreichs auf Erden. Es besteht – heute mehr denn je – der Zweifel, ob das Gute über das Böse in dieser Welt siegen werde. Es war aber Stapfers Glauben, den er mit Kant und seinem Zeitalter teilte, daß wir Menschen uns dem Reiche Gottes auf Erden annähern können. Im Bestreben, die Menschen durch sittlich-religiöse Erziehung ihrer höheren Bestimmung entgegenzuführen, wollte er aber allzu rasch über die Realitäten hinwegschreiten; was von seinen Absichten doch einmal und irgendwie sich als realisierbar und fruchtbar erweisen wird (Völkerbund?<sup>24</sup> Morale Aufrüstung? Einigung der Kirchen? usw.), bleibt abzuwarten. Jedenfalls – sind die Probleme Stapfers nicht veraltet.

<sup>24</sup> Über Stapfers Völkerbundsvorschlag siehe Lenzburger Neujahrsblätter 1960, pag. 4, Anm. 3.